



Hinweis: Passend für Fensterkuvert

Stadt Nürnberg
Servicebetrieb Öffentlicher Raum
Straßen- und Verkehrsrecht
Sulzbacher Straße 2-6
90489 Nürnberg

Stadt Nürnberg

**Servicebetrieb
Öffentlicher Raum**

Sie erreichen uns
Mo-Fr 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
und nach Vereinbarung
Tel.: +49 (0)9 11 / 2 31-1 46 14, -81 54
Fax: +49 (0)9 11 / 2 31-76 64
soer.nuernberg.de

Hinweise für den Arzt bzgl. der Erteilung einer Gurtbefreiung

Die ärztliche Bescheinigung muss ausdrücklich bestätigen, dass der Antragsteller aufgrund des ärztlichen Befundes von der Gurtanlegepflicht zwingend befreit werden muss. Der Facharzt trägt hier eine besondere Verantwortung. Nach **Auffassung medizinischer Experten gibt es praktisch keinen gesundheitlichen Grund** für eine längerfristige Befreiung von dieser Gurtanlegepflicht nach § 21a StVO.

Sofern es aus medizinischer Sicht als zwingend erforderlich angesehen wird, dass eine Gurtbefreiung erfolgen muss, muss hervorgehen, wie lange die Gründe der Befreiung voraussichtlich vorliegen.

Die Beeinträchtigungen können in der Regel durch andere (technisch) geeignete Maßnahmen/Systeme beseitigt werden.

Fachärzte, die eine Bescheinigung zu einer solchen Befreiung ausstellen, müssen sich der Tatsache bewusst sein, dass sie unter Umständen durch spätere Haftpflichtansprüche der Verletzten oder Dritter regresspflichtig werden können. Dies gilt insbesondere, wenn (technische) Abhilfemaßnahmen nicht ausreichend berücksichtigt wurden.

Hiermit bestätige ich, dass ich die o.g. Hinweise zur Kenntnis genommen habe. Ich bin mir der Tragweite des ärztlichen Gutachtens bewusst.

Ort, Datum, Name, Unterschrift und Stempel des Facharztes

Datenschutzhinweis Ausnahmegenehmigung § 46 Abs. 1 StVO Befreiung Sicherheitsgurt

Verantwortlich für die Datenerhebung

Stadt Nürnberg
Servicebetrieb öffentlicher Raum Nürnberg
Sulzbacher Str. 2-6
90489 Nürnberg
Telefon: 09 11 / 2 31 - 76 37
Zur verschlüsselten Übertragung Ihrer Nachricht: [Kontaktformular](#)

Datenschutz

Bei Fragen zum Thema Datenschutz wenden Sie sich bitte an:
Stadt Nürnberg
Behördlicher Datenschutz
Rathausplatz 2
90403 Nürnberg
Telefon: 09 11 / 2 31 - 51 15
Zur verschlüsselten Übertragung Ihrer Nachricht: [Kontaktformular](#)

Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zur Befreiung von der Pflicht zum Tragen des Sicherheitsgurtes
Art. 6 Abs. 1 DSGVO
§ 46 Abs. 1 Nr. 5b StVO

Weitergabe von Daten

Zum Zweck der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erfolgt ggf. eine Weitergabe der Daten an Ordnungsbehörden und städtische Behörden.

Übermittlung an Drittländer

Es erfolgt keine Übermittlung.

Speicherzeitraum

Ihre Daten werden bei der Stadt Nürnberg so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist von fünf Jahren für die Ausnahmegenehmigung erforderlich ist.

Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen beim Verantwortlichen für die Datenerhebung folgende Rechte zu: Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO). Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die Stadt Nürnberg, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

Erforderlichkeit der Datenangabe

Nach § 46 Abs. 1 StVO sind die Daten für die Ausnahmegenehmigung zur Befreiung von der Pflicht zum Tragen des Sicherheitsgurtes erforderlich.
Die Daten werden für die Antragsbearbeitung benötigt.

Widerrufsrecht bei Einwilligung

Sie können Ihre Einwilligung jederzeit für die Zukunft bei der verantwortlichen Dienststelle widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung bis zum Widerruf wird davon nicht beeinträchtigt.